

## Mandanteninformation

### **Emittentenleitfaden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bekanntmachung der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

#### 1. Emittentenleitfaden

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 20. Juli 2005 den neuen Emittentenleitfaden veröffentlicht. Bislang lag nur ein Entwurf der BaFin mit Stand vom 22. Dezember 2004 vor.

Dieser Emittentenleitfaden richtet sich an in- und ausländische Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind. Er ersetzt den 1998 vom Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und der Deutsche Börse AG herausgegebenen Leitfaden zur ad-hoc-Publizität und zum Insiderrecht und erweitert dessen Inhalt auf die Bereiche Directors´ Dealings, Marktmanipulation und Insiderverzeichnisse. Der Leitfaden berücksichtigt insbesondere die durch die Umsetzung der EU-Marktmisbrauchsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) geänderte Rechtslage. Über die wesentlichen Regelungen des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes hatten wir Sie mit unserer Mandanteninformation vom 30. September 2004 informiert.

Der neue Emittentenleitfaden ist auf der Homepage der BaFin unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) abrufbar.

#### 2. Corporate Governance Kodex

Des Weiteren hat das Bundesministerium der Justiz am 20. Juli 2005 die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 2. Juni 2005) im elektronischen Bundesanzeiger förmlich bekannt gemacht.

Die wesentlichen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hatten wir mit unserer Mandanteninformation vom 6. Juli 2005 dargestellt. Die Neufassung des Kodex ist auf der Internetseite der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex unter [www.corporate-governance-code.de](http://www.corporate-governance-code.de) abrufbar.

Mit der förmlichen Bekanntmachung ist die Neufassung des Kodex für die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG maßgebend.

Da die Erklärung nach § 161 AktG eine jährliche Stichtagserklärung darstellt, bezieht sie sich jeweils auf die im Zeitpunkt der Abgabe geltende Fassung des Kodex. Wird der Corporate Governance Kodex im Laufe des Jahres geändert, folgt aus § 161 AktG keine Rechtspflicht zu einer neuen Abgabe der Erklärung bzw. zu einer Änderung. Die neue Fassung ist erst bei der nächsten Jahreserklärung zu berücksichtigen.